|  |
| --- |
| **Gefährdungsbeurteilung**  **gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit**  **ArbMedVV und StrlSchG** |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Tätigkeits- / Arbeitsbereich bzw.  Abteilung / Lehrstuhl / Arbeitskreis: |  | Raumnummer: |  |

|  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Gefährdungsbeurteilung durchgeführt von: |  | am: |  | Anzahl der Beschäftigten / Studierenden: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Zusätzliche Bemerkungen: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Unterschrift des/der für den Arbeits-  und Gesundheitsschutz verantwortlichen Vorgesetzten: |  |

|  |
| --- |
| **Erhebungsbogen der Universität Regensburg Arbeitsmedizinische Vorsorge** |

**Inhaltsverzeichnis**

[A. Zuständigkeiten an der UR 2](#_Toc95137811)

[B. Vorgehensweise an der UR 2](#_Toc95137812)

[C. Definitionen 2](#_Toc95137813)

[D. Arbeitsmedizinische Vorsorge 3](#_Toc95137814)

[1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen 3](#_Toc95137815)

[2. Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnische Arbeiten   
mit humanpathogenen Organismen 7](#_Toc95137816)

[3. Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen 13](#_Toc95137817)

[4. Sonstige Tätigkeiten 14](#_Toc95137818)

[5. Tätigkeiten mit Strahlenexposition 15](#_Toc95137819)

[E. Eignungsuntersuchungen 16](#_Toc95137820)

[F. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung 17](#_Toc95137821)

[G. Literaturhinweise und Informationsmaterial: 18](#_Toc95137822)

|  |
| --- |
| **Zuständigkeiten an der UR** |
| **Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen und die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen, die sich aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben, ist die jeweilige vorgesetzte Person.**  Zuständigkeit und Verantwortlichkeit sind in der „Dienstanweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz“ der Universität Regensburg geregelt.  **Darin finden Sie auch Ihre Ansprechpartner für fachliche Beratung und Unterstützung im Einzelfall** (Betriebsärztlicher Dienst, Referat Sicherheitswesen, Personalabteilung, Personalrat). |

|  |
| --- |
| **Vorgehensweise an der UR** |
| 1. Die vorgesetzte Person ermittelt anhand dieser Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen und/oder Eignungsuntersuchungen für seine Mitarbeitenden. 2. Die vorgesetzte Person teilt der Personalabteilung schriftlich diejenigen Mitarbeitenden namentlich und mit dem jeweiligen Grund zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder Untersuchung mit. Die formlose Mitteilung ist ausreichend. 3. Die Personalabteilung nimmt die einzelnen Mitarbeitenden in die Vorsorgekartei auf. 4. Die Personalabteilung schreibt jeden einzelnen Mitarbeitenden persönlich an, um ihn auf die Vorsorge und/oder Eignungsuntersuchung hinzuweisen und bittet ihn darum, mit dem betriebsärztlichen Dienst einen Termin zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder Eignungsuntersuchung zu vereinbaren. 5. Der Mitarbeitende nimmt an der arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder der Eignungsuntersuchung teil. 6. Der betriebsärztliche Dienst erstellt anschließend eine Bescheinigung mit Datum der Teilnahme des Mitarbeitenden an der arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder der Eignungsuntersuchung und der Angabe des nächsten Nachuntersuchungstermins. Sofern eine Eignungsuntersuchung durchgeführt wurde, wird die Eignung auch schriftlich bescheinigt. Die genannte(n) Bescheinigung(en) wird (werden) dem Mitarbeitenden und der Personalabteilung zugesandt. |

|  |
| --- |
| **Definitionen** |
| **Pflichtvorsorge** (§ 4 ArbMedVV)  Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden muss.  Der Arbeitgeber hat nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV Pflichtvorsorge für die Beschäftigten zu veranlassen. Pflichtvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden. Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der oder die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.  **Angebotsvorsorge** (§ 5 ArbMedVV)  Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden muss.  Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten Angebotsvorsorge nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV anzubieten. Angebotsvorsorge muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen angeboten werden. Das Ausschlagen eines Angebots entbindet den Arbeitgeber nicht von der Verpflichtung, weiter regelmäßig Angebotsvorsorge anzubieten.  Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.  Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt der Arbeitgeber diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der oder die Beschäftigte eingewilligt hat.  **Wunschvorsorge** (§ 5a ArbMedVV)  Wunschvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden muss.  Über die Vorschriften des Anhangs der ArbMedVV hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § [11](http://umwelt-online.de/regelwerk/arbeitss/arbsch/arbs1.htm#p11) des Arbeitsschutzgesetzes zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen. |

|  |
| --- |
| **Arbeitsmedizinische Vorsorge** |
| **Tätigkeiten mit Gefahrstoffen** |
| Wichtige Vorbemerkungen:  Keine unzulässig hohe Exposition gegenüber Gefahrstoffen und damit die Einhaltung der Gefahrstoffgrenzwerte wird nach der DGUV-Information 213-850 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ unterstellt, wenn  1. fachkundiges und zuverlässiges Personal  2. nach den einschlägigen Vorschriften und dem Stand der Technik und  3. insbesondere nach der DGUV-Information 213-850 und laborüblichen Bedingungen arbeitet.  Als laborübliche Bedingungen im Sinne der DGUV-Information 213-850 für Arbeitsverfahren und Mengen für den Einsatz von giftigen, sehr giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen gelten die folgenden Randbedingungen:  Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, bei denen Gefahrstoffe in gefährlichen Konzentrationen oder Mengen in der Luft am Arbeitsplatz auftreten können, werden in geeigneten und in ihrer Wirksamkeit überprüften Abzügen oder in Einrichtungen, die eine vergleichbare Sicherheit bieten, beispielsweise Vakuumapparaturen durchgeführt.  Die jeweils eingesetzte maximale Menge wird dem Gefahrenpotential des einzelnen Gefahrstoffs angepasst:  Flüssigkeiten werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 2,5 l eingesetzt  Giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Flüssigkeiten werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 0,5 l eingesetzt  Sehr giftige Flüssigkeiten werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 0,1 l eingesetzt  Feststoffe werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 1 kg eingesetzt  Giftige, krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Feststoffe werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 0,5 kg eingesetzt  Sehr giftige Feststoffe werden in Mengen von jeweils nicht mehr als 0,1 kg eingesetzt  Ist für Gase, zum Beispiel Stickstoff, Argon, Wasserstoff oder Propan, keine zentrale Gasversorgung vorhanden, wird die kleinste mögliche Gebindegröße (maximal 50-l Druckgasflasche) benutzt. Bei sehr giftigen, giftigen, krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gasen werden lecture bottles oder Kleinststahlflaschen eingesetzt; ist dies nicht möglich, so werden keine größeren als 10-l-Druckgasflaschen verwendet. Ersatzflaschen werden außerhalb des Labors bereitgehalten. |

|  |
| --- |
| **Sofern diese Rahmenbedingungen für sicheres Arbeiten und insbesondere die laborüblichen Bedingungen eingehalten sind, sind damit keine Grenzwertüberschreitungen zu erwarten und es besteht keine Verpflichtung zur Pflichtversorge.** |
| **Sofern diese Rahmenbedingungen für sicheres Arbeiten und insbesondere die laborüblichen Bedingungen nicht eingehalten sind und damit Grenzwertüberschreitungen möglich sind, ist die nachstehende Pflichtversorge verbindlich:** |

|  |  |
| --- | --- |
| * 1. **Pflichtvorsorge bei** | |
| * + 1. Tätigkeiten mit den aufgelisteten Gefahrstoffen | |
| wenn   1. der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung **nicht** eingehalten wird, 2. eine **wiederholte** Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1 oder 2 im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder   der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt **nicht** ausgeschlossen werden kann. | |
|  | zutreffend |
| * Acrylnitril |  |
| * Alkylquecksilberverbindungen |  |
| * Alveolengängiger Staub (A-Staub) |  |
| * Aromatische Nitro- und Aminoverbindungen |  |
| * Arsen und Arsenverbindungen |  |
| * Asbest |  |
| * Benzol |  |
| * Beryllium |  |
| * Bleitetraethyl und Bleitetramethyl |  |
| * Cadmium und Cadmiumverbindungen |  |
| * Chrom-VI-Verbindungen |  |
| * Dimethylformamid |  |
| * Einatembarer Staub (E-Staub) |  |
| * Fluor und anorganische Fluorverbindungen |  |
| * Glycerintrinitrat und Glykoldinitrat (Nitroglycerin/Nitroglykol) |  |
| * Hartholzstaub |  |
| * Kohlenstoffdisulfid |  |
| * Kohlenmonoxid |  |
| * Methanol |  |
| * Nickel und Nickelverbindungen |  |
| * Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (Pyrolyseprodukte aus organischem Material) |  |
| * weißer Phosphor (Tetraphosphor) |  |
| * Platinverbindungen |  |
| * Quecksilber und anorganische Quecksilberverbindungen |  |
| * Schwefelwasserstoff |  |
| * Silikogener Staub |  |
| * Styrol |  |
| * Tetrachlorethen |  |
| * Toluol |  |
| * Trichlorethen |  |
| * Vinylchlorid |  |
| * Xylol (alle Isomeren) |  |
| wenn   1. der Arbeitsplatzgrenzwert für den Gefahrstoff nach der Gefahrstoffverordnung **nicht** eingehalten wird, 2. eine **wiederholte** Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder erbgutverändernder Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1a oder 1b im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1a oder 1b im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden oder 3. der Gefahrstoff hautresorptiv ist und eine Gesundheitsgefährdung durch Hautkontakt **nicht** ausgeschlossen werden kann. | |
| * + 1. sonstigen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | zutreffend |
| 1. Feuchtarbeit von regelmäßig vier Stunden oder mehr je Tag. |  |
| 1. Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch. |  |
| 1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter einatembarem Staub. |  |
| 1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter überschritten wird. |  |
| 1. Tätigkeiten mit einer Exposition mit Gesundheitsgefährdung durch Labortierstaub in Tierhaltungsräumen und -anlagen. |  |
| 1. Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein je Gramm im Handschuhmaterial. |  |
| 1. Tätigkeiten mit dermaler Gefährdung oder inhalativer Exposition mit Gesundheitsgefährdung, verursacht durch Bestandteile unausgehärteter Epoxidharze, insbesondere durch Versprühen von Epoxidharzen. |  |
| 1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter. |  |
| 1. Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen, soweit dabei als krebserzeugend Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestufte Faserstäube freigesetzt werden können. |  |
| 1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Überschreitung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| * 1. **Angebotsvorsorge bei** | |
| * + 1. Tätigkeiten mit den unter 1.1.1 genannten Gefahrstoffen | zutreffend |
| für den Fall, dass eine (beispielsweise einmalige und unvorhersehbare) Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge zu veranlassen hat. |  |
| * + 1. sonstigen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | zutreffend |
| 1. Schädlingsbekämpfung nach der Gefahrstoffverordnung. |  |
| 1. Begasungen nach der Gefahrstoffverordnung. |  |
| 1. Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen:  n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen. |  |
| 1. Tätigkeiten mit einem Gefahrstoff, sofern der Gefahrstoff nicht unter Punkt 1.1.1 genannt ist, eine wiederholte Exposition nicht ausgeschlossen werden kann und aa) der Gefahrstoff ein [krebserzeugender](http://umwelt-online.de/regelwerk/eu/65_69/an6c.htm#6421) oder [erbgutverändernder](http://umwelt-online.de/regelwerk/eu/65_69/an6c.htm#6422) Stoff oder eine Zubereitung der Kategorie 1a oder 1b im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder bb) die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1a oder 1b im [Sinne der Gefahrstoffverordnung](http://umwelt-online.de/regelwerk/gefstoff/gefahrst.vo/gefstoffv.htm#p3) bezeichnet werden. |  |
| 1. Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als zwei Stunden je Tag. |  |
| 1. Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 Milligramm pro Kubikmeter Schweißrauch. |  |
| 1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Getreide- und Futtermittelstäuben bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 Milligramm je Kubikmeter einatembarem Staub. |  |
| 1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Isocyanaten, bei denen ein Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden kann oder eine Luftkonzentration von 0,05 Milligramm pro Kubikmeter eingehalten wird. |  |
| 1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei und anorganischen Bleiverbindungen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 0,075 Milligramm pro Kubikmeter. |  |
| 1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Mehlstaub bei Einhaltung einer Mehlstaubkonzentration von 4 Milligramm pro Kubikmeter Luft. |  |
| 1. Tätigkeiten mit Exposition gegenüber sonstigen atemwegssensibilisierend oder hautsensibilisierend wirkenden Stoffen, für die nach Punkt 1.1.1 oder Buchstabe a bis j keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| * 1. **Anlässe für nachgehende Vorsorge nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten,**   bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können. | |
|  | zutreffend |
| 1. Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, sofern    1. der Gefahrstoff ein krebserzeugender oder keimzellmutagener Stoff der Kategorie 1A oder 1B oder ein krebserzeugendes oder keimzellmutagenes Gemisch der Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung ist oder    2. die Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff als krebserzeugende Tätigkeiten oder Verfahren Kategorie 1A oder 1B im Sinne der Gefahrstoffverordnung bezeichnet werden. |  |
| 1. Bei Tätigkeiten mit Exposition gegenüber Blei oder anorganischen Bleiverbindungen. |  |
| 1. Bei Tätigkeiten mit Hochtemperaturwollen nach Punkt 1.1.2 Buchstabe i. |  |
| **Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischer Arbeiten mit humanpathogenen Organismen** | |
| * 1. **Pflichtvorsorge** | |
| * + 1. bei **gezielten[[1]](#footnote-1)** Tätigkeiten mit | zutreffend |
| einem biologischen Arbeitsstoff der **Risikogruppe 4** |  |
| oder bei Tätigkeiten mit den folgenden biologischen Arbeitsstoffen | zutreffend |
| * Bacillus anthracis |  |
| * Bartonella bacilliformis |  |
| * Bartonella henselae |  |
| * Bartonella quintana |  |
| * Bordetella pertussis |  |
| * Borellia burgdorferi |  |
| * Borrelia burgdorferi sensu lato |  |
| * Brucella melitensis |  |
| * Burkholderia pseudomallei (Pseudomonas pseudomallei) |  |
| * Chlamydophila pneumoniae |  |
| * Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme) |  |
| * Coxiella burnetii |  |
| * Francisella tularensis |  |
| * Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus |  |
| * Gelbfieber-Virus |  |
| * Helicobacter pylori |  |
| * Hepatitis-A-Virus (HAV) |  |
| * Hepatitis-B-Virus (HBV) |  |
| * Hepatitis-C-Virus (HCV) |  |
| * Influenzavirus A oder B |  |
| * Japanenzephalitisvirus |  |
| * Leptospira spp. |  |
| * Masernvirus |  |
| * Mumpsvirus |  |
| * Mycobacterium bovis |  |
| * Mycobacterium tuberculosis |  |
| * Neisseria meningitidis |  |
| * Poliomyelitisvirus |  |
| * Rubivirus |  |
| * Salmonella typhi |  |
| * Schistosoma mansoni |  |
| * Streptococcus pneumoniae |  |
| * Tollwutvirus |  |
| * Treponema pallidum (Lues) |  |
| * Tropheryma whipplei |  |
| * Trypanosoma cruzi |  |
| * Yersinia pestis |  |
| * Varizelle-Zoster-Virus (VZV) |  |
| * Vibrio cholerae |  |

|  |  |
| --- | --- |
| * + 1. bei **nicht gezielten** Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | zutreffend |
| der **Risikogruppe 4** bei Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben oder erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen oder Tieren einschließlich deren Transport, |  |
| 2.1.3. sowie bei nachfolgend aufgeführten **nicht gezielten** Tätigkeiten | zutreffend |
| 1. in Forschungseinrichtungen oder Laboratorien: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien hinsichtlich eines biologischen Arbeitsstoffes nach 2.1.1. |  |
| 1. in Tuberkuloseabteilungen und anderen pulmologischen Einrichtungen: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich |  |
| * Mycobacterium bovis |  |
| * Mycobacterium tuberculosis |  |
| 1. in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen: |  |
| aa) Tätigkeiten mit regelmäßigem direktem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Personen hinsichtlich |  |
| * Bordetella pertussis |  |
| * Hepatitis-A-Virus (HAV) |  |
| * Masernvirus |  |
| * Mumpsvirus |  |
| * Rubivirus |  |
| bb) Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich |  |
| * Hepatitis-A-Virus (HAV) |  |
| * Hepatitis-C-Virus (HCV) |  |
| dies gilt auch für Bereiche, die der Versorgung oder der Aufrechterhaltung dieser Einrichtungen dienen |  |
| 1. in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Kindern, ausgenommen Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direktem Kontakt zu erkrankten oder krankheitsverdächtigen Kindern hinsichtlich (VZV) |  |
| * Varizella-Zoster-Virus |  |
| Buchstabe c bleibt unberührt |  |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. in Einrichtungen ausschließlich zur Betreuung von Menschen: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich |  |
| * Hepatitis-A-Virus (HAV) |  |
| * Hepatitis-B-Virus (HBV) |  |
| * Hepatitis-C-Virus (HCV) |  |
| 1. in Einrichtungen zur vorschulischen Betreuung von Kindern: Tätigkeiten mit regelmäßigem direktem Kontakt zu Kindern hinsichtlich |  |
| * Bordetella pertussis |  |
| * Masernvirus |  |
| * Mumpsvirus |  |
| * Rubivirus |  |
| * Varizella-Zoster-Virus (VZV) |  |
| Buchstabe e. bleibt unberührt |  |
| 1. in Notfall- und Rettungsdiensten: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich |  |
| * Hepatitis-B-Virus (HBV) |  |
| * Hepatitis-C-Virus (HCV) |  |
| 1. in der Pathologie: Tätigkeiten, bei denen es regelmäßig und in größerem Umfang zu Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Körperausscheidungen oder Körpergewebe kommen kann, insbesondere Tätigkeiten mit erhöhter Verletzungsgefahr oder Gefahr von Verspritzen und Aerosolbildung, hinsichtlich |  |
| * Hepatitis-B-Virus (HBV) |  |
| * Hepatitis-C-Virus (HCV) |  |
| 1. in Kläranlagen oder in der Kanalisation: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu fäkalienhaltigen Abwässern oder mit fäkalienkontaminierten Gegenständen hinsichtlich |  |
| * Hepatitis-A-Virus (HAV) |  |
| 1. in Einrichtungen zur Aufzucht und Haltung von Vögeln oder zur Geflügelschlachtung: regelmäßige Tätigkeiten mit Kontaktmöglichkeit zu infizierten Proben oder Verdachtsproben, zu infizierten Tieren oder krankheitsverdächtigen Tieren beziehungsweise zu erregerhaltigen oder kontaminierten Gegenständen oder Materialien, wenn dabei der Übertragungsweg gegeben ist, hinsichtlich |  |
| * Chlamydophila psittaci (aviäre Stämme) |  |
| 1. in einem Tollwut gefährdeten Bezirk: Tätigkeiten mit regelmäßigem Kontakt zu frei lebenden Tieren hinsichtlich |  |
| * Tollwutvirus |  |
| 1. in oder in der Nähe von Fledermaus-Unterschlupfen: Tätigkeiten mit engem Kontakt zu Fledermäusen hinsichtlich |  |
| * Europäischem Fledermaus-Lyssavirus (EBLV 1 und 2) |  |
| 1. auf Freiflächen, in Wäldern, Parks und Gartenanlagen, Tiergärten und Zoos: regelmäßige Tätigkeiten in niederer Vegetation oder direkter Kontakt zu freilebenden Tieren hinsichtlich |  |
| * aa) Borrellia burgdorferi |  |
| * bb) in Endemiegebieten Frühsommermeningoenzephalitis-(FSME)-Virus |  |
| 2.1.4. bei **gentechnischen** Arbeiten | zutreffend |
| mit humanpathogenen Organismen entsprechend der vorgenannten Punkte unter 2.1 Pflichtvorsorge. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| * 1. **Angebotsvorsorge** | |
| 2.2.1. Hat der Arbeitgeber keine Pflichtvorsorge nach Punkt 2.1 zu veranlassen, muss er den Beschäftigten Angebotsvorsorge anbieten | zutreffend |
| 1. bei **gezielten Tätigkeiten** mit biologischen Arbeitsstoffen der **Risikogruppe 3** der Biostoffverordnung und **nicht gezielten Tätigkeiten**, die der **Schutzstufe 3** der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht. |  |
| 1. bei **gezielten** Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der **Risikogruppe 2** der Biostoffverordnung und **nicht gezielten Tätigkeiten**, die der **Schutzstufe 2** der Biostoffverordnung zuzuordnen sind oder für die eine vergleichbare Gefährdung besteht, es sei denn, nach der Gefährdungsbeurteilung und auf Grund der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht von einer Infektionsgefährdung auszugehen. |  |
| 1. bei **Tätigkeiten mit Exposition** gegenüber sensibilisierend oder toxisch wirkenden biologischen Arbeitsstoffen, für die nach den beiden vorgenannten Punkten a. und b. keine arbeitsmedizinische Vorsorge vorgesehen ist. |  |
| 1. bei Krankheiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten. Dies gilt auch für Beschäftigte mit vergleichbaren Tätigkeiten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie ebenfalls gefährdet sein können.   Dies gilt entsprechend, wenn als Folge einer Exposition gegenüber biologischen Arbeitsstoffen  aa. mit einer schweren Infektionskrankheit gerechnet werden muss und Maßnahmen der postexpositionellen Prophylaxe möglich sind oder  bb. eine Infektion erfolgt ist. |  |
| 2.2.2. am Ende einer Tätigkeit | zutreffend |
| bei der eine **Pflichtvorsorge** gemäß Punkt 2.1 zu veranlassen war. |  |
| 2.2.3. bei **gentechnischen** Arbeiten | zutreffend |
| mit humanpathogenen Organismen entsprechend der vorgenannten Punkte unter 2.2. Angebotsvorsorge. |  |
| 2.2.4. wenn der Arbeitgeber Kenntnis von einer Erkrankung erhält | zutreffend |
| mit humanpathogenen Organismen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit des oder der Beschäftigten stehen kann, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten, sofern keine Pflichtvorsorge zu veranlassen ist (vgl. 2.2.d). |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen** | |
| * 1. **Pflichtvorsorge** | |
| bei Tätigkeiten mit | zutreffend |
| 1. extremer Hitzebelastung, die zu einer besonderen Gefährdung führen können. |  |
| 1. extremer Kältebelastung (- 25° Celsius und kälter). |  |
| 1. Lärmexposition, wenn die oberen Auslösewerte von Lex,8h = 85 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 137 dB(C) erreicht oder überschritten werden. Bei der Anwendung der genannten Auslösewerte wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten **nicht** berücksichtigt. |  |
| 1. Exposition durch Vibrationen, wenn die Expositionsgrenzwerte |  |
| 1. A(8) = 5 m/s2 für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder |  |
| 1. A(8) = 1,15 m/ s2 in X- oder Y-Richtung oder A(8) = 0,8 m/ s2 in Z-Richtung für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen erreicht oder überschritten werden. |  |
| 1. Tätigkeiten unter Wasser, bei denen der oder die Beschäftigte über ein Tauchgerät mit Atemgas versorgt wird (Taucherarbeiten). |  |
| 1. Tätigkeiten mit Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § [6](http://umwelt-online.de/regelwerk/arbeitss/arb_vo/ostrv.htm#p6) der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom  19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| * 1. **Angebotsvorsorge** | |
| bei Tätigkeiten mit | zutreffend |
| 1. Lärmexposition, wenn die unteren Auslösewerte von Lex,8h = 80 dB(A) beziehungsweise LpC,peak = 135 dB(C) überschritten werden. Bei der Anwendung der genannten Auslösewerte wird die dämmende Wirkung eines persönlichen Gehörschutzes der Beschäftigten **nicht** berücksichtig. |  |
| 1. Exposition durch Vibrationen, wenn die Auslösewerte von |  |
| 1. A(8) = 2,5 m/s2 für Tätigkeiten mit Hand-Arm-Vibrationen oder |  |
| 1. A(8) = 0,5 m/s2 für Tätigkeiten mit Ganzkörper-Vibrationen   überschritten werden. |  |
| 1. Exposition durch inkohärente künstliche optische Strahlung, wenn am Arbeitsplatz die Expositionsgrenzwerte nach § 6 der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom  19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) in der jeweils geltenden Fassung überschritten werden können. |  |
| 1. Tätigkeiten mit wesentlich erhöhten körperlichen Belastungen, die mit Gesundheitsgefährdungen für das Muskel-Skelett-System verbunden sind durch |  |
| 1. Lastenhandhabung beim Heben, Halten, Tragen, Ziehen oder Schieben von Lasten, |  |
| 1. repetitive manuelle Tätigkeiten oder |  |
| 1. Arbeiten in erzwungenen Körperhaltungen im Knien, in langdauernden Rumpfbeugen oder -drehen oder in vergleichbaren Zwangshaltungen. |  |
| 1. Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag. Die verantwortlichen Vorgesetzten haben Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, durch die die Belastung durch natürliche UV-Strahlung möglichst gering gehalten wird. |  |
| **Sonstige Tätigkeiten** | |
| * 1. **Pflichtvorsorge** | |
| bei Tätigkeiten | zutreffend |
| 1. die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppen 2 und 3 erfordern. |  |
| 1. in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| * 1. **Angebotsvorsorge** | |
| 4.2.1. bei Tätigkeiten | zutreffend |
| 1. an Bildschirmgeräten Die Angebotsvorsorge enthält das Angebot auf eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens. Erweist sich auf Grund der Angebotsvorsorge eine augenärztliche Untersuchung als erforderlich, so ist diese zu ermöglichen. Erhält der Arbeitgeber Kenntnis von Sehbeschwerden, die in ursächlichem Zusammenhang mit der Tätigkeit der oder des Beschäftigten stehen, so hat er ihm oder ihr unverzüglich Angebotsvorsorge anzubieten.   Den Beschäftigten sind im erforderlichen Umfang spezielle Sehhilfen für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, wenn Ergebnis der Angebotsvorsorge ist, dass spezielle Sehhilfen notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind. |  |
| 1. die das Tragen von Atemschutzgeräten der Gruppe 1 erfordern. |  |
| 4.2.2. am Ende einer Tätigkeit | zutreffend |
| in Tropen, Subtropen und sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen (4.1.2), hat der Arbeitgeber eine Angebotsvorsorge anzubieten. |  |

|  |
| --- |
| **Tätigkeiten mit Strahlenexposition** |
| Grundlagen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) und Strahlenschutzverordnung (StrlSchV):  § 4 StrlSchG Tätigkeiten, Tätigkeitsarten  § 71 StrlSchV Kategorien beruflich exponierter Personen,  § 77 StrlSchV Ärztliche Überwachung beruflich exponierter Personen,  § 78 StrlSchV Ärztliche Überwachung nach Beendigung der Aufgabenwahrnehmung  Kategorien:  Personen, die einer beruflichen Exposition durch Tätigkeiten nach § 4 StrlSchG ausgesetzt sind, sind zum Zwecke der Kontrolle und ärztlichen Überwachung folgenden Kategorien nach § 71 StrlSchV zugeordnet:  **Kategorie A** beruflich exponierter Personen:  Personen, die einer beruflichen Exposition aus Tätigkeiten ausgesetzt sind, die im Kalenderjahr zu einer effektiven Dosis von mehr als 6 Millisievert, einer höheren Organ-Äquivalentdosis als 15 Millisievert für die Augenlinse oder 150 Millisievert für die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel oder einer lokalen Hautdosis von mehr als 150 Millisievert führen kann;   1. **Kategorie B** beruflich exponierter Personen:   Personen, die nicht in die Kategorie A eingestuft sind und die einer beruflichen Exposition aus Tätigkeiten ausgesetzt sind, die im Kalenderjahr zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert, einer höheren Organ-Äquivalentdosis als 50 Millisievert für die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel oder einer lokalen Hautdosis von mehr als 50 Millisievert führen kann. |

|  |  |
| --- | --- |
| * 1. **Pflichtuntersuchung** | |
| bei Tätigkeiten **mit** Strahlenexposition | zutreffend |
| 1. Eine beruflich exponierte Person der **Kategorie A** darf nur dann Aufgaben wahrnehmen, die für die Einstufung in diese Kategorie erforderlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres vor der erstmaligen Aufgabenwahrnehmung von einem ermächtigten Arzt untersucht worden ist und dem zentralen Beauftragten für den Strahlenschutz eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. |  |
| 1. Eine beruflich exponierte Person der **Kategorie A** darf Aufgaben nach 5.1.1 nur fortsetzen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach der letzten Untersuchung erneut von einem ermächtigten Arzt untersucht wurde und dem zentralen Beauftragten für den Strahlenschutz eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der weiteren Aufgabenwahrnehmung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Statt einer erneuten Untersuchung kann eine Beurteilung ohne Untersuchung erfolgen, wenn in den vergangenen zwölf Monaten eine Untersuchung durchgeführt wurde. |  |
| 1. Die zuständige Behörde kann auf Vorschlag des ermächtigten Arztes, der die Untersuchung nach 5.1.1 oder 5.1.2 durchgeführt hat, die Frist zur erneuten Untersuchung abkürzen, wenn die Arbeitsbedingungen oder der Gesundheitszustand der beruflich exponierten Person dies erfordern. |  |
| 1. Die zuständige Behörde kann für eine beruflich exponierte Person der **Kategorie B** Maßnahmen der ärztlichen Überwachung in entsprechender Anwendung der Punkte 5.1.1 bis 5.1.3 anordnen, wenn die Arbeitsbedingungen oder der Gesundheitszustand der beruflich exponierten Person dies erfordern. |  |
| 1. Die zuständige Behörde kann anordnen, dass Personen unter 18 Jahren, die eine berufliche Exposition erhalten, aber **nicht** als beruflich exponierte Person der **Kategorie A oder B** eingestuft sind, sich von einem ermächtigten Arzt untersuchen lassen, wenn die Arbeitsbedingungen oder der Gesundheitszustand der Person dies erfordern. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| * 1. **Angebotsuntersuchung** | |
| am Ende einer Tätigkeit **mit** Strahlenexposition | zutreffend |
| Die ärztliche Überwachung nach Beendigung der Aufgabenwahrnehmung als beruflich exponierte Person wird mit Einwilligung der betroffenen Person so lange fortgesetzt, wie es ein ermächtigter Arzt zum Schutz der Person für erforderlich erachtet (nachgehende Untersuchung). Dies gilt auch im Falle der besonderen ärztlichen Überwachung nach §81(4) StrlSchV.  Die Verpflichtung zum Angebot nachgehender Untersuchungen besteht nicht mehr, wenn nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses die nachgehende Untersuchung mit Einwilligung der betroffenen Person auf Veranlassung des zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgers durchgeführt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Unfallversicherungsträger die erforderlichen Unterlagen in Kopie überlassen werden; auf diese Voraussetzung ist die betroffene Person vor Abgabe der Einwilligung schriftlich hinzuweisen. |  |

|  |
| --- |
| **Eignungsuntersuchungen** |
| Hinweis: Eignungsuntersuchungen sind nicht Bestandteil der ArbMedVV  Für bestimmte Tätigkeiten bzw. Berufsgruppen sind besondere **Eignungsuntersuchungen** für die Beschäftigten verpflichtend.  Sie werden von Betriebsärzten und Arbeitsmedizinern nach den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen für arbeitsmedizinische Vorsorge (sog. „G‑Untersuchungen“) durchgeführt. Der Arbeitgeber erhält im Anschluss eine Tauglichkeitsbescheinigung zugestellt.  Beispiele:   * Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten für Leittechnik, Führen von Fahrzeugen,   Flurförderzeugen, Kranen, o. ä. (G25) * Arbeiten mit Absturzgefahr (G41)   **Diese beispielhafte Aufstellung ist nicht vollständig.** |

|  |  |
| --- | --- |
| **Pflichtuntersuchung** | |
| **Eignungsuntersuchung** | zutreffend |
| Es besteht aufgrund besonderer Tätigkeiten von Beschäftigten die Verpflichtung zur Durchführung von Eignungsuntersuchungen.  Nähere Angaben enthalten die den Tätigkeiten zugrundeliegenden Unfallverhütungsvorschriften und/oder staatlichen Gesetze und Verordnungen.  Auskünfte erteilt vorrangig der betriebsärztliche Dienst der Universität Regensburg. |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung** | | | |
| Folgende Mitarbeiter sind zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und/oder zur Eignungsuntersuchung bei der Personalabteilung anzumelden: | | | |
| **Name, Vorname** | **Untersuchungsgrund** | **Anmeldung bei Personalabteilung durchgeführt**  (Datum) | **Mitarbeiter hat an der arbeitsmedizinischen Vorsorge/Eignungs-untersuchung teilgenommen**  (Datum) |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

|  |
| --- |
| **Die Gefährdungsbeurteilung ist bei Erkennen oder Auftreten weiterer Gefährdungen sowie bei neueren Erkenntnissen hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten  bzw. der Studierenden diesbezüglich anzupassen.**  **Die Verpflichtung liegt bei dem für den Arbeits- und Gesundheitsschutz verantwortlichen Vorgesetzten.** |

1. **Literaturhinweise und Informationsmaterial:**

Staatliches Recht:

* Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
* Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
* Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
* Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
* Mutterschutzgesetz (MuSchG)
* Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
* Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)
* Weitere spezifische Arbeitsschutzvorschriften und Regelwerke:   
  [*https://www.umwelt-online.de/regelwerk/index.htm*](https://www.umwelt-online.de/regelwerk/index.htm)(Kostenloser Zugang von Arbeitsplatzrechnern mit IP-Kennung der Universität Regensburg über „Umwelt-Online-Login“)

Regelwerke und Informationen der Unfallversicherungsträger:

* DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention
* Druckschriften und Broschüren der KUVB:   
  [*http://www.kuvb.de/*](http://www.kuvb.de/)
* Regelwerke über Sicherheit und Gesundheitsschutz:   
  [*https://www.dguv.de/de/index.jsp*](https://www.dguv.de/de/index.jsp)

Universitätsinterne Dienstanweisungen, organisatorische Regelungen und Informationen:

* Dienstanweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz
* Brandschutzordnung (Teil A und B)
* Hausordnung
* Hinweise für werdende Mütter an der Universität Regensburg
* Weitere hausinterne Dokumente auf der Homepage der Universität Regensburg: [*http://www.ur.de/*](http://www.ur.de/)
* Insbesondere auf der Homepage des Referats Sicherheitswesen:  
  [*http://www.uni-regensburg.de/technische-zentrale/abteilung-referate/sicherheitswesen-v-3/index.html*](http://www.uni-regensburg.de/technische-zentrale/abteilung-referate/sicherheitswesen-v-3/index.html)

1. \* Gemäß § 2 (8) der BioStoffV sind definiert:

   **Gezielte Tätigkeiten** liegen vor, wenn

   1. die Tätigkeiten auf einen oder mehrere Biostoffe unmittelbar ausgerichtet sind,
   2. der Biostoff oder die Biostoffe mindestens der Spezies nach bekannt sind und
   3. die Exposition der Beschäftigten im Normalbetrieb hinreichend bekannt oder abschätzbar ist.

   **Nicht gezielte Tätigkeiten** liegen vor, wenn mindestens eine Voraussetzung für gezielte Tätigkeiten nicht vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall bei der beruflichen Arbeit mit Menschen, Tieren, Pflanzen, Produkten, Gegenständen oder Materialien, wenn aufgrund dieser Arbeiten Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können. [↑](#footnote-ref-1)